**Zeitschrift:** Appenzellisches Monatsblatt
**Band:** 3 (1827)
**Heft:** 3

**Buchbesprechung:** Anzeige appenzellischer Schriften

**Nutzungsbedingungen**
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 24.10.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

Ausgestattet mit diesem Empfehlungsschreiben, begiebt sich Ursula Keller schnurstraks nach Como, wird daselbst vom Prof. Jeglio in der katholischen Religion unterrichtet, und den 14. des nämlichen Monats schon vom Bischof, Joh. Baptist Castelnuovo, confirmirt, nachdem sie, wie dieser sich ausdrückt, ihre Irrthümer nebst der Zwinglischen Ketzerei, so wie überhaupt alle nur erdenklichen, anderweitigen Irrthümer und Ketzereien (omnium et quorumcunque aliorum errorum et hæresum (sic!) abgeschworen hatte.

Nach einem höchstens achttägigen Aufenthalte in Como kehrte die Bekehrte nach Getzis zurück, von ihrem Religionslehrer Jeglio, dem dortigen Pfarrer, zum weitern Unterricht empfohlen, weil er sie nur erst aus dem Groben gearbeitet habe (post admodum brevem instructionem in fidei *rudimentis*). Sie fand jedoch eine weitere Ausfeilung überflüssig und machte von der Empfehlung keinen Gebrauch.

Wie bekannt, wäre diese Convertitin nach dem zwischen den äussern und den innern Rhoden bestehenden Vertrage, diesen letztern anheim gefallen. Da sie aber ihren Schritt bereuete, vielleicht mehr, weil sie sich keine gar freundliche Aufnahme und kein glänzendes Loos in ihrem neuen Vaterlande versprach, als weil eine abermalige Geistesoperation bei ihr vorgefallen war: so beschloß ein E. E. Großer Rath mit wahrhaft tolerantem und also ächt christlichem Sinne, ihr gänzlich die freie Wahl zu lassen, bei dem neu angenommenen Glauben zu verharren und nach Appenzell zu wandern, oder zu der Religion und in die Heimath ihrer Väter zurückzukehren. Sie wählte das letztere. Rüthi protestirte gegen diesen Beschluß, aber umsonst.

---

## Anzeige appenzellischer Schriften.

Kurzer Unterricht über die Verfassung des Kantons Appenzell. Ein Gespräch zwischen Vater und Sohn, auf dem Wege zur Landsgemeinde. (St. Gallen, bei Wegelin und Rätzer) 1827. 8. 23 S.

Es ist nicht nur sehr natürlich, sondern höchst nothwendig, daß ein freies Volk seine Verfassung genau kenne und wohl wisse, wozu es befugt und berechtigt sey. Nun sind zwar die Grundzüge derselben in dem Landbuche klar und deutlich enthalten, aber für die Bedürfnisse des Volkes nicht weitläufig genug entwickelt, und überdies ist das Landbuch in den Händen der wenigsten Landsleute, weil es nicht

gedruckt ist. Deswegen ist es sehr verdienstlich, dem Volke Gelegenheit zu verschaffen, sich hierüber unterrichten zu können; so verdienstlich es jedoch ist, so schwer ist es auch, denn ein solcher Unterricht darf nichts Irriges enthalten und muß in den Begriffsbestimmungen weder schwankend noch unbestimmt seyn, wenn er seinen nützlichen Zweck erreichen soll.

Dieser „Unterricht" ist eigentlich ein etwas veränderter Abdruck einer im J. 1797 ohne Angabe des Namens des Verfassers und des Druckorts erschienenen kleinen Schrift, betitelt: „Best-gemeinter, treuer Unterricht an alle Patrioten, und besonders des freien und unabhängigen Staats Appenzell." 31 S. in 8. Der Doctor Juris und ehemalige Pfarrer in Haslen, Suter, soll der Verfasser gewesen seyn. Nur dasjenige, was in dieser neuen Auflage S. 14, 15 und 16 über das Verhältniß der Geistlichkeit zum Staate gesagt wird, ist fast ganz neu hinzugekommen; auch ist die Anordnung etwas und die Sprache um vieles besser als in der ersten Ausgabe.

Wenn oben bemerkt wurde, wie schwer es sey, eine richtige Auslegung einer Verfassung zu geben, und wir von dem Ausleger nicht nur eine genaue Kenntniß des Ursprungs, der allmähligen Entwickelung und der weitern Ausbildung von dieser Verfassung und der damit enge verknüpften Geschichte des Volkes, dem jene angehört, verlangen, sondern ihm auch noch eine nicht bloß oberflächliche Bekanntschaft mit andern, ähnlichen und entgegengesetzten Verfassungen anwünschen möchten: so ist es klar, daß mit vollem Rechte alle jene Kenntnisse auch von dem Beurtheiler einer solchen Arbeit gefordert werden können. Bei dieser unserer Ansicht unterfangen wir uns daher nicht, diesen politischen Katechismus kritisch zu zergliedern, so wenig als der Herausgeber denselben für kanonisch ansehen wird. Wir beschränken uns um so mehr auf die Beleuchtung einiger wenigen Punkte, als schon vor 30 Jahren ein Ungenannter in seinen, alle Beachtung verdienenden „Bemerkungen an den unbekannten Autor der Schrift: Unterricht an alle u. s. w., 1797." 15 S. 8. über das Ganze sich ausführlich ausgesprochen hat.

Die Vergleichung eines demokratischen Volkes mit einem Könige ist so unwesentlich und so unschuldig, daß wir diese mit keinem Worte berührt haben würden, wenn nicht in einem geschätzten öffentlichen Blatte diese Vergleichung auf konstitutionelles Königthum bezogen worden wäre. Eines ist so falsch wie das andere. Unsere demokratische Verfassung hat einen von dem jeder monarchischen so ganz verschiedenen

Charakter, daß sich zwischen ihnen nirgends haltbare Vergleichungen anknüpfen lassen. Das omne simile claudicat gilt hier in vorzüglichem Grade. Oder worin hat wohl ein souveräner König mit einem souveränen Volke irgend eine Aehnlichkeit, ausser in dem Namen? Ein unumschränkter König schreibt seinem Volke Gesetze vor und herrscht über dasselbe, während er selbst an keine Gesetze gebunden ist; eine Landsgemeinde kann nur für sich selbst Gesetze machen; sie herrscht über Niemanden und soll nur sich selbst beherrschen. Alles, was sie thut, das thut sie einzig für sich. Ein wahrhaft freies Volk hat daher nichts unter sich, aber auch nichts über sich, wohl aber etwas in sich, nämlich das Gesetz oder die Verfassung. Wir wollen hier auch eine Vergleichung aufzustellen wagen. Was dem einzelnen Menschen das Gewissen, das ist der Demokratie die Verfassung. Dem Gewissen steht zwar der freie Willen gegenüber, aber nicht entgegen; vielmehr soll er durch dasselbe bedingt werden. Das Vermögen, sich der Leitung des Gewissens zu entziehen, d. h. gewissenlos zu handeln, hat der Mensch, aber nicht das Recht. Er bleibt nur so lange wirklich frei, als er nichts gegen sein Gewissen thut; sobald er aber der Stimme desselben nicht mehr gehorcht, wird er der Sklave seiner Leidenschaften und bösen Begierden, und geht an den Folgen derselben endlich zu Grunde. Gerade so verhält es sich mit einem demokratischen Staat. Eine ächt demokratische Verfassung muß aus dem Innersten eines Volkes hervorgegangen seyn, und Volk und Verfassung sind unzertrennlich. Nun mag und soll ein solches Volk, je nach Zeit und Umständen, die nöthigen Veränderungen in seinem Haushalte im Geist und Sinne der Verfassung vornehmen, d. h. alte Gesetze abschaffen, verändern und neue einführen, allein das Urgesetz darf es nicht antasten. Thut es dieses, so wüthet es gegen sich selbst, verliert unrettbar sein freies Leben, um als willenloses Ding für einen oder mehrere Despoten wieder auferstehen zu können.

Um wieder dahin zurückzukehren, wo wir ausgegangen sind, so finden wir bei der Vergleichung einer Landsgemeinde mit einem konstitutionellen Könige die nämliche Schwierigkeit, wie bei derjenigen mit einem unumschränkten; höchstens erhält hier der Kopf noch Arme; Leib und Füße fehlen hingegen ebenfalls.

Angaben wie diejenigen, daß bei uns das Volk regiere, oder die Gesetze selbst vollstrecke und selbst Krieg führe, bedürfen keiner Widerlegung.

Von unendlich größerer Wichtigkeit ist uns dasjenige,

was über die Handhabungsweise der dem Volke zustehenden Rechte gesagt wird. Es giebt kaum einen schwierigern Punkt, als denjenigen, der die Garantie der Verfassung betrifft; einen wichtigern gar keinen. Die vorliegende Schrift drückt sich hierüber nicht bestimmt genug aus. Sie scheint ziemlich zu der Ansicht hinzuneigen, daß es jedem Mitgliede der Landsgemeinde erlaubt sey, an derselben Vorschläge zu machen ohne vorherige Anzeige, ja sogar an dieselbe zu appelliren. Der zweite Artikel des Landbuches giebt hierüber bestimmte und deutliche Auskunft. Diesem gemäß ist jeder Landsmann, welcher der Landsgemeinde einen Vorschlag zu machen wünscht, verpflichtet, diesen vorher dem Großen Rath zu eröffnen. Findet nun dieser den Vorschlag zweckmäßig und nützlich, so wird der regierende Landammann denselben an der Landsgemeinde vorbringen. Stimmt der Rath nicht bei, so hat der Landsmann das Recht, selbst auf den Stuhl zu geben und seinen Antrag zu machen. Die Vortrefflichkeit dieses Artikels leuchtet sogleich in die Augen; er ist so weise abgefaßt, daß er gar nichts zu wünschen übrig läßt. Es wäre für die Freiheit gleich gefährlich, wenn man das Geringste dazu oder davon thun wollte. Würde es gestattet seyn, daß in einer so großen Volksversammlung ein Jeglicher vorbringen könnte, was ihm eben einfiele, so müßte dieses zu namenloser Verwirrung und endlich zu Unruhen führen; auch würde es auf diese Art oft zu den seltsamsten und verkehrtesten Beschlüssen kommen, weil die Menge nicht Zeit zum Ueberlegen hätte. — Wollte man hinwieder dem Volke Hindernisse in den Weg legen, auf die bemerkte gesetzliche Weise seinen Willen zu äussern, so wäre dieses der erste Schritt, es seiner Freiheit zu berauben. Sobald die Obrigkeit sich das ausschließliche Recht anmaßt, Gesetze vorzuschlagen, dann ist die Landsgemeinde nicht mehr Gesetzgeberin sondern nur Gesetzannehmerin, höchstens kann sie dieselben verwerfen, womit aber nichts anders gewonnen wird, als daß die Obrigkeit dann nicht mehr nach Gesetzen, sondern nach eigener Willkür handelt. Einen Landsmann für die Folgen desjenigen, was er der Landsgemeinde vorzutragen wünscht, verantwortlich machen zu wollen, hieße mit andern Worten: ihn des Rechts, Vorschläge zu machen, gänzlich berauben, weil es ein Leichtes seyn würde, unter solchen Umständen schlimme Folgen herbeizuführen. Eine solche Einrichtung hätte Aehnlichkeit mit derjenigen der Lokrier; bei diesen mußte der, welcher ein neues Gesetz vorschlagen wollte, mit einem Strick um den Hals erscheinen; fiel dann das Gesetz durch, so wurde er sogleich aufgeknüpft.